OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-651863/2/ZO/KA**

Datum: **Linz, 1. Dezember 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über den Vorlageantrag des M O F, geb. 1995, gegen die Beschwerdevorentscheidung der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 1.10.2020, GZ: PAD/20/00755527/003/VW, sowie über die Beschwerde des M O F gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr, vom 29.7.2020, GZ: PAD/20/00755527/003/VW, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung,

zu Recht:

I. Die Beschwerdevorentscheidung wird wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

II. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe abgewiesen, dass die Wortfolge „jedenfalls aber bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung" jeweils zu entfallen hat.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I. und II.:

1. Die Landespolizeidirektion Oö., PK Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem im Spruch angeführten Bescheid dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung – jedenfalls aber bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung – gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen. Gleichzeitig wurde eine allenfalls bestehende ausländische EWR- oder Nicht-EWR-Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung – jedenfalls aber bis zur behördlichen Feststellung der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung – gerechnet ab Zustellung dieses Bescheides – entzogen. Der Bf wurde aufgefordert, seinen Führerschein unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides der Behörde abzuliefern. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung im Spruch des bekämpften Bescheides nicht aberkannt, lediglich der Begründung ist zu entnehmen, dass die Behörde dies beabsichtigt hatte.

2. In der dagegen am 3.8.2020 per E-Mail rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er am 20.7.2020 einen Termin beim Psychiater hatte. Er nehme zurzeit keine Medikamente ein, die ihn berauschen bzw seinen Zustand beeinträchtigen würden. Er habe bis heute keinen Grund gehört, warum der Verdacht bestehe, dass er nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet sei.

3. Die belangte Behörde erteilte dem Bf hinsichtlich seiner Beschwerde einen Verbesserungsauftrag, welchem der Bf nicht entsprochen hat. Sie hat daraufhin die Beschwerde vom 3.8.2020 mit Beschwerdevorentscheidung abgewiesen (zugestellt am 6.10.2020). Diese begründete sie damit, dass der Bf seine mangelhafte Beschwerde trotz Verbesserungsauftrag nicht verbessert habe.

Der Bf brachte am 12.10.2020 einen „Einwand gegen die Beschwerdevorentscheidung" ein. Diesen hat die belangte Behörde zutreffend als Vorlageantrag gewertet und den Akt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt. Das LVwG Oö. hat durch den nach seiner Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

4. Eine öffentliche mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, weil sich der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt. Eine solche wurde auch nicht beantragt.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

4.1.1. Bei einer Verkehrskontrolle am 3.5.2020 wurden beim Bf Auffälligkeiten festgestellt, welche zu einer amtsärztlichen Untersuchung führten. Die Untersuchung durch den Polizeiarzt ergab eine Fahruntauglichkeit wegen Medikamenteneinnahme. Der Polizeiarzt stellte fest, dass der Bf regelmäßig Medikamente (Olanazapin, Risperidon) einnehmen müsse, welche die Verkehrstüchtigkeit beeinträchtigen können und üblicherweise bei psychischen Erkrankungen verschrieben werden.

Die belangte Behörde forderte den Bf mit rechtskräftigem Bescheid vom 5.5.2020 auf, sich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen innerhalb von drei Wochen amtsärztlich untersuchen zu lassen. Der Amtsarzt verlangte eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme, welche der Bf am 20.7.2020 erbrachte. Entsprechend dieser Stellungnahme besteht beim Bf der dringende Verdacht auf eine psychotische Störung aus dem schizophrenen Formenkreis, F 20, F 23, F 25. Der Facharzt führte zusammengefasst aus, dass sich die kognitiven Abläufe des Bf in der Untersuchungssituation deutlich pathologisch präsentierten. Mit Mühe konnte anamnestisch eruiert werden, was der Grund des Arztbesuches ist. Auch die Anamneseerhebung gestaltete sich mühsam. Aus den fragmentarischen Angaben kann geschlossen werden, dass der Patient in psychiatrischer Behandlung am LKH Steyr war (keine Befunde vorliegend) und dass er jetzt aus gesundheitlichen Gründen (Grund?) Reha-Geld beziehe (seit wann?). Der Bf verneinte Drogenkonsum sowie die regelmäßige Einnahme von psychotropen Medikamenten.

Der Facharzt führt aus, dass der gegenwärtige psychiatrische und kognitive Zustand des Patienten mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges nicht vereinbar ist. Auf Basis dieser fachärztlichen Stellungnahme und seiner eigenen Untersuchung erstellte der Amtsarzt der belangten Behörde sein Gutachten, wonach der Bf derzeit nicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist. Daraufhin erließ die Behörde den oa Entziehungsbescheid.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG steht es im Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG der Behörde frei, den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen (Beschwerdevorentscheidung). § 27 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 15 Abs. 1 VwGVG kann jede Partei binnen zwei Wochen nach Zustellung der Beschwerdevorentscheidung bei der Behörde den Antrag stellen, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt wird (Vorlageantrag).

5.1.2. Der Bf hat seine Beschwerde am 3.8.2020 per E-Mail eingebracht. Die belangte Behörde hat diese mit einer Beschwerdevorentscheidung abgewiesen, welche zwar mit 1.10.2020 datiert ist, dem Bf jedoch erst am 6.10.2020 zugestellt wurde. Erst mit diesem Tag gilt sie als erlassen.

Gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG stehen der Behörde zur Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung jedoch nur zwei Monate zur Verfügung. Nach Ablauf dieser Frist ist sie zur Entscheidung über die Beschwerde nicht mehr zuständig, weshalb die Beschwerdevorentscheidung von Amts wegen aufzuheben war.

5.2.1. Gemäß § 24 Abs FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken.

Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung bildet gemäß § 3 Abs. 1 Z 2 FSG die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen.

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend auszusprechen: „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet". Ist der Begutachtete nach ärztlichem Befund

1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet" für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen

oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;

3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet" zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet" für die entsprechende Klasse zu lauten.

Gemäß § 13 Abs. 1 FSG-GV gelten Personen als ausreichend frei von psychischen Krankheiten iSd § 3 Abs. 1 Z 1, bei denen keine Erscheinungsformen von solchen Krankheiten vorliegen, die eine Beeinträchtigung des Fahrverhaltens erwarten lassen. Wenn sich aus der Vorgeschichte oder bei der Untersuchung der Verdacht einer psychischen Erkrankung ergibt, der die psychische Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einschränken oder ausschließen würde, ist eine psychiatrische fachärztliche Stellungnahme beizubringen, die die kraftfahrspezifischen Leistungsfunktionen mitbeurteilt.

5.2.2. Die an die offizielle E-Mail-Adresse der belangten Behörde gerichtete Beschwerde konnte von dieser dem konkreten Verfahren zugeordnet werden. Sie enthält auch eine (wenn auch nur sehr kurze) Begründung und es ist erkennbar, dass der nicht rechtskundige Bf damit eine für ihn günstigere Erledigung dieses Verfahrens erreichen will. Sie ist daher nach Ansicht des LVwG Oö. inhaltlich zu behandeln.

Die belangte Behörde und der von ihr beigezogene Amtsarzt stützen sich im Wesentlichen auf die fachärztliche psychiatrische Stellungnahme vom 20.7.2020. In dieser beschreibt der Facharzt ausführlich den Gesundheitszustand des Bf und kommt aufgrund seines Untersuchungsergebnisses zu dem Schluss, dass der psychiatrische und kognitive Zustand des Bf mit der Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges nicht vereinbar ist. Sowohl die fachärztliche Stellungnahme als auch das amtsärztliche Gutachten sind schlüssig und nachvollziehbar.

Der Bf bestätigt in seiner Beschwerde, dass er am 20.7.2020 von einem Facharzt untersucht wurde. Soweit er darauf verweist, dass er derzeit keine Medikamente einnimmt, welche seinen Zustand beeinträchtigen könnten oder berauschend wirken, ist er darauf hinzuweisen, dass sich die fachärztliche Stellungnahme nicht auf eine Beeinträchtigung wegen einer Medikamenteneinnahme stützt sondern seinen allgemeinen psychiatrischen und kognitiven Zustand beschreibt. Der Bf kann diese Stellungnahme mit seinem Vorbringen in keiner Weise entkräften oder auch nur Zweifel an der Richtigkeit dieser Stellungnahme begründen. Er ist damit

dem schlüssigen und nachvollziehbaren Gutachten nicht annähernd auf gleicher fachlicher Ebene entgegen getreten, weshalb seine Beschwerde abzuweisen war (siehe zB VwGH vom 20.7.2020, Ra 2020/04/0078).

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Widerlegung schlüssiger Gutachten ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl